



## KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

### § 1

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Uderns, Dorfstraße 23, 6271 Uderns, ist.
2. Gemäß § 13 AVG wird folgende Adresse festgelegt:  
Postadresse: Gemeinde Uderns  
Dorfstraße 23  
6271 Uderns  
Telefonnummer: +43 (0)5288/62566  
Telefaxnummer: +43 (0)5288/63246  
E-Mail-Adresse: [gemeinde@uderns.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@uderns.tirol.gv.at)
3. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
4. Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

### § 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt: Montag – Freitag jeweils von 08:00 – 12:00 Uhr

An kirchlichen und gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr.

### § 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

<http://www.gemeinde.uderns.at>

erfolgen.

### § 4

Diese Kundmachung tritt mit 11.04.2014 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 10.04.2014